

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/27 11Os23/07b, 13Os34/16y (13Os35/16w), 11Os95/20k, 13Os48/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.2007

Norm

StPO §340 Abs2

StPO §345 Abs3

Rechtssatz

Verliest der Obmann der Geschworenen entgegen § 340 Abs 2 StPO nicht die an diese gerichteten Fragen, sondern bloß deren Bezeichnung, kann diese Formverletzung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluss auf die Entscheidung üben, wenn eine Verwechslung der Fragen und Antworten auszuschließen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 23/07b

Entscheidungstext OGH 27.03.2007 11 Os 23/07b

Beisatz: Hier: Nur eine Haupt- und eine Zusatzfrage. (T1)

- 13 Os 34/16y

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 13 Os 34/16y

Auch

- 11 Os 95/20k

Entscheidungstext OGH 20.10.2020 11 Os 95/20k

Vgl aber; Beisatz: Gegenteilig unter Betonung der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit. (T2)

- 13 Os 48/21i

Entscheidungstext OGH 07.06.2021 13 Os 48/21i

Vgl aber; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: § 340 Abs 2 StPO dient primär dazu, die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit (§ 12 Abs 1 StPO, Art 6 Abs 1 MRK) sicherzustellen und schützt solcherart per se weder die Anklage noch den Angeklagten. Demnach ist unter dem Aspekt einer Verletzung des § 340 Abs 3 StPO auch die Regelung des § 345 Abs 2 StPO aus dem Blickwinkel dieses Schutzzwecks zu betrachten, weil andernfalls die Nichtigkeitssanktion durch deren Relativität ad absurdum geführt würde. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121890

Im RIS seit

26.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at